



**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025  
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

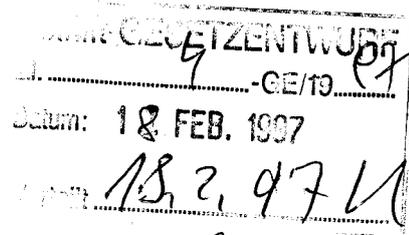
ZI 188-01/97

An das

Präsidium des  
Nationalrates

Parlamentsgebäude  
1017 Wien

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes über die Be-  
förderung gefährlicher Güter,  
Begutachtung und Stellungnahme  
Schreiben d BMWVK vom 13. Jänner 1997,  
ZI 151.118/1-I/A/5-1997



*D. Klausgruber*

Der Rechnungshof beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum  
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

12. Februar 1997

Der Präsident:

F i e d l e r

Druck  
Nichtigkeit  
Anlage



**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025  
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

ZI 188-01/97

An das

Bundesministerium für  
Wissenschaft, Verkehr und Kunst

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter, Begutachtung und Stellungnahme

Schreiben d BMWVK vom 13. Jänner 1997,  
ZI 151.118/1-I/A/5-1997

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des ggstl Entwurfs und stellt hiezu zunächst allgemein fest, daß darin auf Bestimmungen zur Meldung der Ein- und Ausfuhr sowie des Verbleibs sämtlicher gefährlicher Güter, wie es etwa das Abfallwirtschaftsgesetz und die Verordnung (EWG) Nr 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft hinsichtlich der Abfälle vorsieht, trotz eines zumindest gleich hohen Gefahrenpotentials verzichtet wurde. Der § 26 des Entwurfs bezieht sich nur auf Straßenkontrollen und nicht auch auf andere Verkehrsträger.

Was die finanziellen Auswirkungen dieser neuen rechtsetzenden Maßnahme betrifft, so erfüllen die Erläuterungen die Anforderungen des § 14 des Bundeshaushaltsgesetzes insofern nicht, als nur in allgemeiner Form auf einen zukünftigen Mehraufwand durch den Vollzug neuer Regelungen bzw Einsparungen durch Verwaltungsvereinfachungen hingewiesen wird, diese Auswirkungen auf den Verwaltungsaufwand aber nicht quantifiziert werden.

RECHNUNGSHOF, ZI 188-01/97

- 2 -

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen Herrn Staatssekretär im Bundeskanzleramt Dr Peter Wittmann sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

12. Februar 1997

Der Präsident:

F i e d l e r

Für die Richtigkeit  
der Aufzeichnung:  
*Wack*